



Beschluss Vorstand | 2. Mai 2024

Monitoring der Grundkompetenzen; Anpassung des Organisationsreglements ÜGK und weiteres Vorgehen: Beschluss

Das Generalsekretariat berichtet:

- 1 Mit Beschluss vom 26. Januar 2023 hat der Vorstand den Bericht «Gesamtschau zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK)» zur Kenntnis genommen und dem Kosta HarmoS den Auftrag erteilt, ihm für die Sitzung vom 4./5. Mai 2023 angepasste Rechtsgrundlagen für die neuen Erhebungen vorzulegen. Im Hinblick darauf sollte eine Reihe von Elementen geklärt werden.
- 2 In Ihrem Beschluss vom 23. März 2023 hat die Plenarversammlung entschieden, nach welchem Modell das Erreichen der 2011 festgelegten Grundkompetenzen künftig überprüft werden soll. Weiter wurde beschlossen, dass die entsprechenden Rechtsgrundlagen und Umsetzungsbeschlüsse geeignete Steuerungsmöglichkeiten der Organe der EDK und eine regelmässige Bilanzierung vorzusehen haben.
- 3 Der Kosta HarmoS legte dem Vorstand am 4./5. Mai 2023 das teilweise angepasste Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK-Reglement) vom 8. Mai 2014 für eine erste Lesung vor. Die bereits ausgeführten Anpassungen wurden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dem Generalsekretariat wurde der Auftrag erteilt, die Vorlage gemäss der ersten Lesung zu überarbeiten und sie dem Vorstand im Anschluss an den Grundsatzbeschluss der Plenarversammlung vom Oktober 2023 zur Verabschiedung erneut vorzulegen.
- 4 Am 27. Oktober 2023 hat die Plenarversammlung die Eckwerte des zukünftigen Monitorings der Grundkompetenzen beschlossen.
- 5 In Übereinstimmung mit den Eckwerten werden dem Vorstand die folgenden Anpassungen an den Rechtsgrundlagen vorgeschlagen:
 5. a Neu soll die Aufgabendatenbank an die mit der Durchführung der Erhebungen betraute wissenschaftliche Institution übertragen werden. Auf die Weiterführung einer Aufgabendatenbank für andere Zwecke als das Monitoring der Grundkompetenzen soll verzichtet werden (Art. 7, Abs. 2, lit. d; Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.1 und 3.2.1).
 5. b Neu soll die Festlegung der Schwellenwerte durch die mit der Durchführung der Erhebungen betraute wissenschaftliche Institution erfolgen, auf eine Genehmigung durch die Plenarversammlung soll verzichtet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b; Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.1 und 3.2.2). Die Zurückweisung der Ergebnisse bleibt möglich (vgl. 8.2 unten) .
 5. c Neu soll der durch die mit der Durchführung der Erhebungen betrauten wissenschaftlichen Institution ausgearbeitete Kontextfragebogen nicht mehr vom Vorstand genehmigt werden. Eckwerte, wie die Adressatengruppen, der Umfang und die inhaltlichen Bereiche, werden zu Beginn jedes Erhebungszyklus zwischen der EDK und der wissenschaftlichen Institution vereinbart. (Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.1 und 3.2.2).
 5. d Neu soll der Plenarversammlung alle vier Jahre eine Zwischenbilanz vorgelegt werden (Art. Art. 5 Abs. 1 lit. b).
 5. e Die Zusammenarbeit der wissenschaftlichen Programmleitung mit den regionalen Durchführungszentren soll neu im Reglement konkretisiert werden (Art. 7, Abs. 2, lit. b; Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.2 und 3.2.5)



5. f Neu soll eine Expertengruppe eingesetzt werden, die das Monitoring der Grundkompetenzen wissenschaftlich begleitet und die EDK insbesondere bei der Verabschiedung des konzeptionellen Rahmens (Framework) berät, der die Grundlage für die Umsetzung der Erhebungen (Stichprobenziehung, Tests und Kontextualisierung) in der Verantwortung der wissenschaftlichen Programmleitung bildet. Die Gruppe ist interdisziplinär besetzt und stellt die internationale und sprachregionale wissenschaftliche Anbindung des Monitorings der Grundkompetenzen sicher (Art. 7bis; Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 3.2.4). Das Monitoring der Grundkompetenzen wird auch weiterhin durch den Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS) als strategisches Organ der EDK begleitet.
- 6 Drei vom Vorstand erwähnte Elemente sind nicht im Reglement, sondern in der Vereinbarung mit der wissenschaftlichen Programmleitung festzulegen. Der Kosta HarmoS soll beauftragt werden, in dieser Vereinbarung folgende Elemente aufzunehmen:
6. a Das Erbringen der Leistungen, welche die ADB bisher für die ÜGK erbracht hat.
6. b Stärkung der Stellung der Fachdidaktiken: Sie werden umfassender in die wissenschaftlichen Strukturen zur Umsetzung des Monitorings der Grundkompetenzen sowie auch in die Expertengruppe (vgl. 5.6 oben) eingebunden. Neben der zentralen Rolle, die sie bei der Aufgabenentwicklung spielen, tragen sie insbesondere auch zum konzeptionellen Rahmen der Erhebungen bei (Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.3 und 3.2.3).
6. c Erweiterung der Tests auf das ganze Leistungsspektrum: Das Ziel der Tests im Rahmen des Monitorings der Grundkompetenzen besteht in erster Linie darin zu überprüfen, ob die Schülerinnen und Schüler die Grundkompetenzen erreichen. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler auf dem ganzen Kompetenzspektrum zu erfassen. Die nationalen Bildungsstandards (Grundkompetenzen) müssen deshalb nicht neu formuliert werden (Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.1.4 und 3.1.2).
- 7 Die Zusammenarbeit mit den kantonalen Referenzpersonen für Large-Scale-Assessments ist ebenfalls in der Vereinbarung mit der wissenschaftlichen Programmleitung zu regeln.
- 8 Die Stärkung der Einflussmöglichkeiten der politischen Organe der EDK ist ein erklärtes Ziel von Vorstand und Plenarversammlung. Mit dem Reglement wird dies umgesetzt:
8. a Eine geeignete, wiederkehrende Möglichkeit der inhaltlichen Einflussnahme auf das Monitoring der Grundkompetenzen stellt die Festlegung des konzeptionellen Rahmens dar, in dem jeweils die Eckwerte für die Umsetzung der Erhebungen festgehalten werden. Er wird vom Vorstand beschlossen und ist integrierender Bestandteil des Vertrags mit der Programmleitung (Art. 5bis; Begründung: siehe Gesamtschau Ziff. 2.4.1).
8. b Die Freigabe der Ergebnisse einer Erhebung zuhanden der Berichterstattung beinhaltet auch die Möglichkeit der Rückweisung (Art. 5 Abs. 2).
8. c Die Diskussion und Kenntnisnahme einer regelmässigen Zwischenbilanz und die damit verbundene Möglichkeit, auf Grundlage eines Berichts auf die bereits getätigten Entscheide zurückzukommen, gibt der Plenarversammlung die Möglichkeit, den Prozess eng zu begleiten und auf einer fundierten Grundlage politische Entscheide zu fällen.
- 9 Der Kosta HarmoS hat die Vorlage an seiner Sitzung vom 28. März 2024 zuhanden des Vorstands beraten und verabschiedet.

Der Vorstand beschliesst:

Das Organisationsreglement für das Monitoring der Grundkompetenzen wird verabschiedet.



St. Gallen, 2. Mai 2024

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Im Namen des Vorstands:

sig.

Susanne Hardmeier | Generalsekretärin

Anhang:

- Revision Organisationsreglement ÜGK (synoptische Darstellung)

Zustellung an:

- Mitglieder der EDK

Dieser Beschluss wird auf der Website der EDK publiziert.

031-53.2 SH/pl



EDK | CDIP | CDPE | CDEP |

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren
Conférence des directrices et directeurs cantonaux de l'instruction publique
Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della pubblica educazione
Conferenza da las directuras e dals directurs chantunals da l'educaziun publica

Vorstand | 2./3. Mai 2024

Revision Organisationsreglement ÜGK

Geltende Vorlage	Änderungsvorschlag	Erläuterungen
<p>Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen</p> <p>vom 8. Mai 2014</p>	<p>Reglement über das Monitoring der Grundkompetenzen</p> <p>vom 2. Mai 2024</p>	<p>Terminologie gemäss Beschluss der Plenarversammlung vom 27.10.2023</p>
<p>Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),</p> <p>gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007,</p> <p>in Umsetzung der Beschlüsse der EDK-Plenarversammlung zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule vom 25./26. Oktober 2007, zum Aufbau einer Aufgabendatenbank vom 25. Oktober 2012 und zur Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vom 20. Juni 2013,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK),</p> <p>gestützt auf Artikel 4 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und auf Artikel 10 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007,</p> <p>beschliesst:</p>	<p>Die Rechtsgrundlage des vorliegenden Reglements bilden Schulkonkordat und HarmoS-Konkordat. Es soll darauf verzichtet werden, Beschlüsse als Rechtsgrundlage beizuziehen.</p> <p>Der Umgang mit dem Beschluss vom 25./26. Oktober 2007 muss noch geklärt werden.</p>



I. Allgemeine Bestimmungen		
<p><i>Art. 1 Geltungsbereich</i></p> <p>Das Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Steuerung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) durch die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK).</p>	<p><i>Art. 1 Geltungsbereich</i></p> <p>Das Reglement regelt die Organisation, die Zuständigkeiten und die Steuerung des Monitorings der Grundkompetenzen.</p>	<p>Keine materielle Änderung</p> <p>Anpassung der Bezeichnung: «Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK)».</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p>
<p><i>Art. 2 Ziel der ÜGK</i></p> <p>¹Die ÜGK liefert den Kantonen auf der Ebene des Bildungssystems Informationen darüber, inwieweit die Grundkompetenzen auf bestimmten Schulstufen erreicht worden sind. Ziel der ÜGK ist die Evaluation von Leistungen des Bildungssystems der obligatorischen Schule und nicht die Beurteilung einzelner Schulen oder Lehrpersonen.</p> <p>²Die Ergebnisse der ÜGK fliessen in die gemeinsame Berichterstattung von Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsmonitorings ein (Artikel 61a BV).</p>	<p><i>Art. 2 Zielsetzung</i></p> <p>¹Das Monitoring der Grundkompetenzen liefert den Kantonen auf der Ebene des Bildungssystems Informationen darüber, inwieweit die Grundkompetenzen auf bestimmten Schulstufen erreicht worden sind. Ziel ist die Evaluation von Leistungen des Bildungssystems der obligatorischen Schule und nicht die Beurteilung einzelner Schulen oder Lehrpersonen.</p> <p>²Die Ergebnisse des Monitorings fliessen in die gemeinsame Berichterstattung von Bund und Kantonen im Rahmen des Bildungsmonitorings ein (Artikel 61a BV).</p>	<p>Keine materielle Änderung</p> <p>Anpassungen:</p> <ul style="list-style-type: none">- "Zielsetzung" statt «Ziel der ÜGK»- Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).
<p><i>Art. 3 Mitwirkung der Kantone</i></p> <p>Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für die Erhebungen der ÜGK notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Insbesondere stellen sie zu Handen der ÜGK die erforderlichen Schuldaten, namentlich die Schülerlisten, bereit.</p>	<p><i>Art. 3 Mitwirkung der Kantone</i></p> <p>Die Kantone schaffen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für das Monitoring der Grundkompetenzen notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen. Insbesondere stellen sie die erforderlichen Schuldaten, namentlich die Schülerlisten, bereit.</p>	<p>Keine materielle Änderung</p> <p>Anpassung der Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).</p> <p>Sprachliche Vereinfachung</p>
II. Organisation		
<p><i>Art. 4 Grundsatz</i></p> <p>¹Die Verantwortung für die ÜGK liegt bei der EDK.</p> <p>²Die Umsetzung der ÜGK erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none">a. mittels Durchführung von Erhebungen undb. mittels kontinuierlicher wissenschaftlicher Koordination.	<p><i>Art. 4 Grundsatz</i></p> <p>¹Die Verantwortung für das Monitoring der Grundkompetenzen liegt bei der EDK.</p> <p>²Die Umsetzung des Monitorings der Grundkompetenzen erfolgt mittels Durchführung von Erhebungen.</p> <ol style="list-style-type: none">a. (in Einleitungssatz integriert)b. (streichen)	<p>Anpassung der Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).</p> <p>Abs. 2, lit. b Die wissenschaftliche Koordination erfolgt im Rahmen der Zusammenarbeit gemäss Artikel 7 Absatz 2 litera b</p>



<p>³Die ÜGK erfolgt im Rahmen von Stichprobenerhebungen. Vollerhebungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie statistisch notwendig sind und der betroffene Kanton zustimmt.</p>	<p>³Das Monitoring der Grundkompetenzen erfolgt im Rahmen von Stichprobenerhebungen. Vollerhebungen sind ausnahmsweise zulässig, sofern sie statistisch notwendig sind und der betroffene Kanton zustimmt.</p>	
<p><i>Art. 5 EDK-Plenarversammlung</i></p> <p>¹Der Plenarversammlung der EDK obliegen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Beschlussfassung über das Budget der ÜGK und die Jahresrechnung unddie Genehmigung der Festlegung des Schwellenwerts, der den von der EDK frei gegebenen Grundkompetenzen entspricht. <p>²Auf Antrag des EDK-Vorstandes nimmt sie die Ergebnisse der ÜGK entgegen, unterzieht sie einer Würdigung und beschliesst deren Weiterleitung zu Handen der Berichterstattung gemäss Artikel 2 Absatz 2.</p>	<p><i>Art. 5 EDK-Plenarversammlung</i></p> <p>¹Der Plenarversammlung der EDK obliegen insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">die Beschlussfassung über das Budget des Monitorings der Grundkompetenzen und die Jahresrechnung unddie Beschlussfassung über die Zwischenbilanz, die alle vier Jahre erfolgt. Diese Bilanz hat neben dem Monitoring der Grundkompetenzen auch die sprachregionalen Referenztests zum Gegenstand. <p>²Auf Antrag des EDK-Vorstandes nimmt sie die Ergebnisse des Monitorings der Grundkompetenzen entgegen, unterzieht sie einer Würdigung und beschliesst deren Weiterleitung zuhanden der Berichterstattung gemäss Artikel 2 Absatz 2.</p>	<p>Abs. 1 lit. b Die in einem wissenschaftlichen Verfahren festgelegten Schwellenwerte sollen neu nicht mehr durch die Plenarversammlung genehmigt werden..</p> <p>Neu soll der Plenarversammlung alle vier Jahre eine Zwischenbilanz vorgelegt werden, die Aussagen zur Zweckmässigkeit des Monitorings der Grundkompetenzen und der im Umsetzungsbeschluss zum HarmoS-Konkordat vorgesehenen sprachregionalen Referenztests zur individuellen Standortbestimmung enthält.</p> <p>Abs. 2 Keine materielle Änderung. Anpassung der Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).</p>
	<p><i>Art. 5bis EDK-Vorstand</i></p> <p>¹Der EDK-Vorstand genehmigt den konzeptionellen Rahmen zu den Erhebungen im Rahmen des Monitorings der Grundkompetenzen</p>	<p>Neu soll jeweils zu Beginn eines Monitoring-Zyklus durch den Vorstand ein konzeptioneller Rahmen verabschiedet werden, der u.a. Eckwerte der Kontextualisierung umfasst.</p>
<p><i>Art. 6 Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS)</i></p> <p>¹Der Kosta HarmoS ist das strategische Organ der ÜGK.</p> <p>²Er hat insbesondere die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none">die ÜGK entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung der EDK zu gewährleisten,das Budget und die Jahresrechnung zu Handen von Vorstand und Plenarversammlung der EDK zu verabschieden,die Submissionsverfahren betreffend die Erhebungen ÜGK gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera a durchzuführen und über den Zuschlag zu entscheiden,	<p><i>Art. 6 Koordinationsstab HarmoS (Kosta HarmoS)</i></p> <p>¹Der Kosta HarmoS ist das strategische Organ des Monitorings der Grundkompetenzen.</p> <p>²Er hat insbesondere die Aufgaben,</p> <ol style="list-style-type: none">das Monitoring der Grundkompetenzen entsprechend den Beschlüssen der Plenarversammlung der EDK zu gewährleisten,(bleibt unverändert),die wissenschaftliche Programmleitung gemäss Art. 7 zu bezeichnen,die Leistungsvereinbarungen abzuschliessen und zu evaluieren, und	<p>Abs. 2 lit. c Da die Programmleitung einer universitären Hochschule oder einem Konsortium unter der Leitung einer schweizerischen universitären Hochschule übertragen wird, entfällt die Verpflichtung der Submission.</p> <p>Anpassung der Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).</p> <p>Hinweis: Das Reglement des Kosta HarmoS vom 24. Januar 2008 ist zu überarbeiten, insbesondere was Zusammensetzung und Aufgaben betrifft.</p>



<p>d. die Leistungsvereinbarungen für die wissenschaftliche Koordination gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera b abzuschliessen und zu evaluieren, und</p> <p>e. die ÜGK mit anderen nationalen und internationalen Large Scale Assessments zu koordinieren.</p>	<p>e. das Monitoring der Grundkompetenzen mit anderen nationalen und internationalen Large-Scale-Assessments zu koordinieren.</p>	
<p><i>Art. 7 Wissenschaftliches Konsortium</i></p> <p>¹Der Kosta HarmoS bezeichnet nach durchgeführter Ausschreibung ein wissenschaftliches Konsortium, das sich aus Institutionen der Wissenschaft zusammensetzt. Es verfügt über folgende Voraussetzungen:</p> <p>a. einschlägige Erfahrung mit Large Scale Assessments,</p> <p>b. wissenschaftliche Anbindung in den Sprachregionen,</p> <p>c. Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft,</p> <p>d. Tätigkeit in für die Durchführung von Large Scale Assessments wesentlichen Gebieten der Wissenschaft und Lehre,</p> <p>e. nachweislich gute Kenntnis des Schweizer Bildungssystems.</p> <p>²Es ist auf Basis eines Vertragsverhältnisses zuständig,</p> <p>a. die kontinuierliche wissenschaftliche Koordination gemäss Artikel 4 Absatz 2 litera b sicherzustellen,</p> <p>b. die Durchführung der Erhebungen durch geeignete Institutionen zu koordinieren,</p> <p>c. die Einbindung der ÜGK in die Wissenschaft sicherzustellen,</p> <p>d. mit der Aufgabendatenbank der EDK bei der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) zusammenzuarbeiten,</p> <p>e. die Sicherheit der erhobenen Daten im Sinne von Artikel 8 und 9 dieses Reglements zu gewährleisten,</p> <p>f. ein Netzwerk von Expertinnen und Experten der Sprachregionen zu pflegen und den regelmässigen Austausch zu koordinieren,</p> <p>g. die Transferleistung zwischen den Sprachregionen sicherzustellen und</p> <p>h. dem Kosta HarmoS regelmässig über die laufenden Aktivitäten zu berichten.</p> <p>³Das wissenschaftliche Konsortium organisiert sich selbst, wobei die Leitung einer universitären Institution obliegt.</p>	<p><i>Art. 7 Wissenschaftliche Programmleitung</i></p> <p>¹Der Kosta HarmoS bezeichnet eine wissenschaftliche Programmleitung, die an einer universitären Hochschule angesiedelt ist und folgende Voraussetzungen erfüllt:</p> <p>a. einschlägige Erfahrung mit Large-Scale-Assessments,</p> <p>b. (streichen),</p> <p>c. (bleibt unverändert)</p> <p>d. Tätigkeit in für die Durchführung von Large-Scale-Assessments wesentlichen Gebieten der Wissenschaft und Lehre,</p> <p>e. (bleibt unverändert)</p> <p>²Die wissenschaftliche Programmleitung ist auf Basis eines Vertragsverhältnisses zuständig,</p> <p>a. (streichen)</p> <p>b. die Durchführung der Erhebungen durch geeignete Institutionen sicherzustellen, die insgesamt in allen Sprachregionen verankert sind,</p> <p>c. die Einbindung des Monitorings der Grundkompetenzen in die Wissenschaft sicherzustellen,</p> <p>d. (streichen)</p> <p>e. (bleibt unverändert)</p> <p>f. (streichen)</p> <p>g. (streichen)</p> <p>h. dem Kosta HarmoS regelmässig über die laufenden Aktivitäten zu berichten.</p> <p>³(streichen).</p> <p>⁴Sie kann vom Kosta HarmoS zu einschlägigen Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>	<p>Titel und Abs. 1 Statt eines wissenschaftlichen Konsortiums soll eine wissenschaftliche Programmleitung eingesetzt werden, die bei der Umsetzung des Monitorings mit wissenschaftlichen Partnern kooperiert. Der Plenarbeschluss vom 27. Oktober 2023 sieht vor, dass für die Umsetzung eine schweizerische universitäre Hochschule oder ein Konsortium unter der Leitung einer schweizerischen universitären Hochschule beauftragt wird.</p> <p>Betreffend Submission: siehe Art. 6 Abs. 2 lit. c</p> <p>Abs. 1 lit. b Die Kooperation mit Institutionen in den Sprachregionen wird neu in Absatz 2 litera b geregelt.</p> <p>Abs. 1 lit. d Nur sprachliche Korrektur</p> <p>Abs. 2 lit. a Bedeutung, Gestaltung und Zuständigkeit für die «kontinuierliche wissenschaftliche Koordination» in der neuen Konzeption sind zu diskutieren. Siehe auch Artikel 4 Abs. 2 lit. b und Art. 6 Abs. 2 lit. d</p> <p>Abs. 2 lit. b «koordinieren» wird durch «sicherstellen» ersetzt, um dem Übergang von einem Konsortium zu einer Programmleitung mit Kooperationspartnern Rechnung zu tragen. Zudem wird die bewährte Zusammenarbeit mit sprachregional verankerten Institutionen abgebildet.</p> <p>Abs. 2 lit. c: Anpassung der Bezeichnung</p> <p>Abs. 2 lit. d: Aufgabendatenbank soll aufgehoben werden.</p> <p>Abs. 2 lit. f: Hat sich als nicht zielführend erwiesen.</p>



<p>⁴Das wissenschaftliche Konsortium kann vom Kosta HarmoS zu einschlägigen Traktanden mit beratender Stimme beigezogen werden.</p>		<p>Abs. 2 lit. g: in Abs. 2 lit. b integriert</p> <p>Absatz 3 In Abs. 1 integriert.</p>
	<p>Art. 7bis Expertengruppe</p> <p>Der Vorstand wählt eine Gruppe von Expertinnen und Experten, die das Monitoring der Grundkompetenzen wissenschaftlich begleitet und die EDK berät. Die Gruppe ist interdisziplinär besetzt und stellt die internationale und sprachregionale wissenschaftliche Anbindung des Monitorings der Grundkompetenzen sicher.</p>	<p>Neue Gruppe von Expertinnen und Experten gemäss Gesamtschau Ziff. 3.2.4</p>
<p>III. Datensicherheit</p>		
<p><i>Art. 8 Grundsatz</i></p> <p>Die im Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 25./26. Oktober 2007 betreffend „Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat), Umsetzung auf der Ebene der interkantonalen Koordination“ formulierten Grundsätze zur Systemevaluation (Art. 5.3, 5.4, 5.5) sind bei der ÜGK zwingende Vorgaben.</p>	<p><i>Art. 8 Grundsatz</i></p> <p>Das Monitoring der Grundkompetenzen ist eine Systemevaluation. Schulrankings oder Leistungsbeurteilungen von Lehrpersonen sind nicht erlaubt.</p>	<p>Auf den Verweis auf den Beschluss von 2007 soll verzichtet werden.</p> <p>Auf die referenzierten Grundsätze kann verzichtet werden, soweit sie sich nicht auf das Monitoring der Grundkompetenzen beziehen. Das Verbot von Schulrankings und Leistungsbeurteilungen von Lehrpersonen soll materiell ins Reglement aufgenommen werden.</p>
<p><i>Art. 9 Umgang mit den erhobenen Daten</i></p> <p>In Umsetzung von Artikel 8 dieses Reglements gilt für den Umgang mit den im Rahmen der ÜGK erhobenen Daten, was folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Datenhoheit liegt bei der EDK; b. das wissenschaftliche Konsortium koordiniert die Erhebung, Auswertung und Aufbewahrung der für die ÜGK notwendigen Rohdaten (Datensätze); c. die Kantone erhalten die Auswertungen der Daten, welche im Rahmen der Bildungsberichte veröffentlicht werden; diese Auswertungen erlauben zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf die getesteten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulgemeinden bzw. Schulen; 	<p><i>Art. 9 Umgang mit den erhobenen Daten</i></p> <p>In Umsetzung von Artikel 8 dieses Reglements gilt für den Umgang mit den erhobenen Daten, was folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. (bleibt unverändert); b. die wissenschaftliche Programmleitung koordiniert die Erhebung, Auswertung und Aufbewahrung der für das Monitoring der Grundkompetenzen notwendigen Rohdaten (Datensätze); c. die Kantone erhalten die Auswertungen der Daten; diese Auswertungen erlauben zu keinem Zeitpunkt Rückschlüsse auf die getesteten Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulgemeinden bzw. Schulen; d. (bleibt unverändert); 	<p>Arti. 9 lit. c</p> <p>Streichen des Relativsatzes «welche im Rahmen der Bildungsberichte veröffentlicht werden». Es hat sich eine andere Praxis etabliert, die akzeptiert ist.</p> <p>Anpassung der Bezeichnungen «ÜGK» und «Konsortium».</p>



<p>d. die anonymisierten Datensätze stehen der Forschung zur Verfügung; die für diese Datensätze verwendeten Daten sind anonymisiert hinsichtlich der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen, der Klassen und der Schulen;</p> <p>e. die Datensätze dürfen nicht für Rankings und andere Vergleiche verwendet werden.</p>	<p>e. (bleibt unverändert).</p>	
<p>IV. Schlussbestimmungen</p>		
<p><i>Art. 10 Finanzierung</i></p> <p>Die Finanzierung der ÜGK erfolgt gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK zur Überprüfung der Erreichung der Grundkompetenzen vom 20. Juni 2013.</p>	<p><i>Art. 10 Finanzierung</i></p> <p>Die Finanzierung des Monitorings der Grundkompetenzen erfolgt gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK (...).</p>	<p>Anpassung der Bezeichnung («Monitoring der Grundkompetenzen» statt «Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen»).</p>
	<p><i>Art. 11 Übergangsbestimmungen</i></p> <p>¹Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements bereits laufenden Erhebungen für die Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK 2023 und 2024) werden nach bisherigem Recht durchgeführt und abgeschlossen.</p> <p>²Das Organisationsreglement für die Aufgabendatenbank der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren wird per 31. Dezember 2025 ausser Kraft gesetzt.</p> <p>³Das Organisationsreglement über die Durchführung der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen vom 8. Mai 2014 wird per 30. Juni 2026 ausser Kraft gesetzt.</p>	<p>Die laufenden ÜGK 2023 und 2024 werden nach dem geltenden Recht durchgeführt und abgeschlossen (keine Anpassung von bestehenden Vereinbarungen erforderlich).</p> <p>Die Vorbereitung und Durchführung der Haupterhebungen ab 2028 richten sich nach neuem Recht (Grundlage für den Abschluss der neuen Vereinbarungen).</p>
<p><i>Art. 11 In-Kraft-Treten</i></p> <p>Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juni 2014 in Kraft.</p>	<p><i>Art. 12 In-Kraft-Treten</i></p> <p>Das Reglement tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.</p>	



Bern, 8. Mai 2014

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Christoph Eymann

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl

St. Gallen, 2. Mai 2024

Im Namen der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Generalsekretärin:
Susanne Hardmeier

223.1-2. SH